

# Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.



Herrn  
Dr. Volker Wissing  
Vorsitzender des Finanzausschusses

und an die Mitglieder des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages  
11011 Berlin

Kastanienallee 18  
14052 Berlin  
Tel.: 0 30 / 30 10 86 10  
Fax: 0 30 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

27.11.2009  
Le/Nö

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums (Wachstumsbeschleunigungsgesetz)**

**E-Mail**        [volker.wissing@bundestag.de](mailto:volker.wissing@bundestag.de)  
[finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wird danken für die Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 30.11.2009, an der wir gerne teilnehmen werden. In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Ausführungen, die sich grundsätzlich auf die Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Arbeitnehmer- und Rentnerhaushalte sowie Lohnsteuerhilfvereine beschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DER  
LOHNSTEUERHILFEVEREINE E. V.

Erich Nöll  
Geschäftsführer

Anlage



Bundesverband der  
Lohnsteuerhilfevereine e. V.

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur  
Beschleunigung des Wirtschaftswachstums  
(„Wachstumsbeschleunigungsgesetz“)  
(BT-DS 17/15)**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss  
des Deutschen Bundestages am Montag, 30. November 2009**

**Allgemeines:**

Der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine (BDL) begrüßt das Vorhaben des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes, nämlich Maßnahmen zu ergreifen, die zu einem schnellen Ende der immer noch andauernden Finanz- und Wirtschaftskrise führen. Wir halten die im Gesetzentwurf dazu aufgeführten Maßnahmen, soweit sie sich auf Arbeitnehmer und Rentner beziehen, überwiegend für sachgerecht und geeignet, das erstrebte Ziel auch zu erreichen und begrüßen dabei insbesondere, dass mit der Anhebung von Kindergeld und Kinderfreiträgen maßgeblich bei den Familien als den Leistungsträgern unserer Gesellschaft angeknüpft wird. Wir vermissen im Entwurf die Wiedereinführung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Abzugsfähigkeit der privaten Steuerberatungskosten als Sonderausgaben.

## Im Einzelnen:

### **Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

#### **Zu Nr.4, 7 (§§ 32, 66 EStG)**

Grundsätzlich begrüßen wir die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Kindergeldbeträge und Kinderfreibeträge. Damit werden einerseits die seit dem Erscheinen des siebten Existenzminimumsberichts eingetretenen Änderungen bezüglich des sächlichen zu berücksichtigenden Existenzminimums berücksichtigt und andererseits auch der seit dem Jahr 2002 nicht mehr angehobene Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildungsbedarf angepasst und somit ein Kostensteigerungsausgleich vorgenommen.

Festzuhalten ist, dass die Neuregelung die Steuerpflichtigen mit einem Steuersatz von 42% aufgrund der Anhebung der Freibeträge um **36 Euro pro Monat** inklusive Solidaritätszuschlag (ohne Reichen- und Kirchensteuer) entlastet, während bei mittleren und geringeren Einkommen lediglich eine Entlastungswirkung in Höhe des Kindergeldes von **20 Euro pro Monat** eintritt. Dass die Entlastungswirkung vom Sockelbetrag in Höhe von 20 Euro bis zur höchsten Entlastung von 36 Euro progressiv verläuft, liegt am entsprechend gestalteten Einkommensteuertarif und ist deshalb systemimmanent.

Dennoch würde der BDL es aus gesellschaftlichen und sozialen Gründen begrüßen, wenn die aufgezeigte Differenz der Entlastungswirkung bei den wirtschaftlich starken gegenüber den Familien des mittleren und unteren Einkommensbereichs geringer ausfiele oder eine solche Differenz gar vermieden werden könnte. Dies kann durch eine im Verhältnis zu den kindbedingten Freibeträgen stärkere Anhebung des Kindergeldes bewirkt werden. Die Mittel, um hier eine Annäherung zu erreichen, wären unseres Erachtens vorhanden, wenn auf die umstrittene Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen verzichtet und dafür das Kindergeld entsprechend erhöht würde.

Eine stärkere Kindergelderhöhung im Bereich der mittleren und unteren Einkommen, die nicht von den erhöhten Freibeträgen profitieren, würde bei einem Personenkreis Motivation und Leistungsbereitschaft fördern, der seinen gewonnenen finanziellen Spielraum unmittelbar in den Konsum geben und damit auch unmittelbar das Wachstum ankurbeln würde. Eine stärkere Anhebung des Kindergeldes würde die wirtschaftliche und soziale Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern im unteren und mittleren Einkommensbereich als der Keimzelle der Gesellschaft im Sinne der Gesetzesbegründung noch deutlicher stärken.

**Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes  
Zu Nr.3a [NEU] (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 Wiedereinführung)  
Koalitionsvertrag Seite 4, Zeile 174  
(Wiedereinführung des Abzugs privater Steuerberatungskosten)**

Der BDL beantragt die Wiedereinführung des Sonderausgabenabzugs für private Steuerberatungskosten. Durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 21.12.2005 wurde mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2006 der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten gegen Einwände fast aller Sachverständiger abgeschafft. Dies hat zu einem enormen Verwaltungsaufwand bei Steuerberatern, Lohnsteuerhilfvereinen und in der Steuerverwaltung geführt, da die Steuerberatungskosten und die Beiträge zu den Lohnsteuerhilfvereinen nunmehr auf die Erwerbssphäre und die Privatsphäre aufzuteilen sind. Die ursprüngliche Zielsetzung, durch das Abzugsverbot der privaten Steuerberatungskosten eine Steuervereinfachung zu erreichen, wurde verfehlt.

Es gibt gute Gründe, die privaten Steuerberatungskosten als zwangsläufige Aufwendungen anzusehen mit der Folge, dass deren Abzug nach den Maßstäben des subjektiven Nettoprinzipis zu beurteilen ist. Die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen ergibt sich aus der Schwierigkeit und Unübersichtlichkeit des deutschen Steuerrechts.

Die Akzeptanz dieser Neuregelung in der gesamten Bevölkerung ist angesichts eines komplizierten Steuerrechts nicht vorhanden, im Gegenteil: die Regelung hat bei vergleichsweise geringem Einsparvolumen zu einer größeren Politikverdrossenheit geführt. Der Sonderausgabenabzug für private Steuerberatungskosten sollte deshalb bereits ab 2010 wieder in der vor 2006 geltenden Fassung eingeführt werden. Es ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb diese Maßnahme nicht sofort vorgenommen werden könnte, nachdem das Ziel in den Koalitionsvertrag aufgenommen wurde. Der BDL hält die sofortige Wiedereinführung des Sonderausgaben-Abzugs für sinnvoll und geboten.

**Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes  
Zu Nr.6d [NEU] (§ 52 Abs. 40 EStG)**

Die Änderung der Regelung zu den Kinderfreibeträgen (Nr. 4; § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG) sowie die Änderung der Regelung zum Kindergeld (Nr. 7; § 66 Abs. 1 Satz 1 EStG) enthalten jeweils keine korrespondierende Anwendungsvorschrift in § 52 EStG.

Sollte das Gesetz vor dem 31.12.2009 verkündet werden, träten folglich die Wirkungen (Erhöhungen der kindbedingten Freibeträge und des Kindergeldes) bereits ab 2009 in Kraft. Auch wenn dies aus Sicht der betroffenen Familien zu begrüßen wäre, entspricht es sicherlich nicht dem Willen des Gesetzgebers.

## **Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes Zu Nr.8 [NEU] (§ 68 Abs. 2 EStG Wiedereinführung)**

Der BDL beantragt die Wiedereinführung des mit dem Jahressteuergesetz 2009 abgeschafften § 68 Abs. 2 EStG. Dieser lautete:

*„Soweit es zur Durchführung des § 63 EStG (Berücksichtigung von Kindern) erforderlich ist, hat der jeweilige Arbeitgeber der in dieser Vorschrift bezeichneten Personen der Familienkasse auf Verlangen eine Bescheinigung über den Arbeitslohn, einbehaltene Steuern und Sozialabgaben sowie den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag auszustellen.“*

Mit der Aufhebung der oben genannten Vorschrift durch das Jahressteuergesetz 2009 ist die Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers **gegenüber der Familienkasse** entfallen. Der Arbeitgeber war auf Verlangen der Familienkasse verpflichtet, eine Bescheinigung über den Arbeitslohn bzw. die Ausbildungsvergütung auszustellen, soweit dies zur Entscheidung über den Kindergeldanspruch erforderlich war, ein Nachweis anderweitig nur schwer zu erlangen war, eigene Bemühungen des Antragstellers bzw. des Kindergeldempfängers nicht zum Ziel geführt hatten oder keinen Erfolg versprachen. Dem Arbeitnehmer (Kind) steht nach wie vor aus Fürsorgegründen des Arbeitgebers die Erteilung der entsprechenden Auskünfte über den Arbeitslohn bzw. der sonstigen Angaben und deren Bescheinigung zu.

In der Praxis kommt es jedoch nicht selten vor, dass sich Arbeitgeber unter ausdrücklicher Berufung auf den Wegfall von § 68 Abs. 2 EStG sowohl gegenüber dem Arbeitnehmer als auch gegenüber der Familienkasse weigern, den Arbeitslohn, die Lohnsteuer, die Sozialversicherungsbeiträge des Kindes für Zwecke der Kindergeldfestsetzung im Prognoseverfahren zu bestätigen und den entsprechenden Vordruck der Familienkasse auszufüllen. Diese Bestätigung ist in der Praxis jedoch gerade in den Fällen, in denen im Ausbildungsvertrag zur Höhe der Ausbildungsvergütung auf einen Tarifvertrag verwiesen und die konkrete Höhe der Ausbildungsvergütung für die einzelnen Ausbildungsjahre nicht ausgewiesen ist, unentbehrlich.

Die Aufforderung der Familienkasse zur Ausstellung der Bescheinigung hat in der Praxis zwar offenbar nur eine untergeordnete Bedeutung, weil die Nachweise vorrangig vom Antragsteller im Rahmen seiner Nachweispflicht beizubringen sind. Ohne die Bescheinigung des Arbeitgebers des Kindes kann der Anspruchsberechtigte jedoch seine Nachweispflichten gerade im Prognoseverfahren oft nicht erfüllen. Folge daraus ist, dass die Nachweisschwierigkeiten der Anspruchsberechtigten aufgrund der Weigerung des Arbeitgebers des Kindes zu deutlich größerem Aufwand für die Anspruchsberechtigten und für die Familienkassen führen (z. B. Einspruchs- und Klageverfahren).

Die Wiedereinführung des § 68 Abs. 2 EStG verursacht für den Staat keine Kosten, bringt aber die Familienkassen wieder in die Situation, im Zweifelsfall von sich zu Unrecht weigern- den Arbeitgebern die erforderliche Bescheinigung zu fordern.